

Hänel gibt also dem Reiche auf Grund des Art. 19 nur die Befugnis zu einer mittelbaren Exekution, kommt aber, indem er dem Reiche das Recht zu gesetzgeberischen Eingriffen zuschreibt, zu dem Ergebnisse, daß, wenn auch nicht nach dem genannten Artikel, doch als Ausfluß der allgemeinen Kompetenz des Reiches diesem die Möglichkeit einer Sequestration zustehe. Hänel steht mit seiner Annahme allein und dürfte wohl auch darin fehlgehen. Die Kompetenz des Reiches gründet sich auf die Reichsverfassung. Eine allgemeine Kompetenz des Reiches in dem Sinne, daß es sich, wenn auch immer in den Grenzen der verfassungsmäßigen Gehorsamspflichten, im Wege der einfachen Befehgebung Vollstreckungsmaßregeln beilegen könnte, die ihren letzten Ausdruck in der Sequestration finden, kann dem Reiche keineswegs zugestanden werden. Wenn dem so wäre, wozu hätte es überhaupt der Exekutionsbestimmung des Art. 19 bedurft? Wenn dem Reiche das Recht zu gesetzgeberischen Maßregeln zum Vollzuge der Exekution zustehen sollte, dann wäre eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung nötig gewesen. Der Umstand, daß dem Reiche die Kompetenz-Kompetenz zusteht, steht unserer Behauptung nicht im Wege. Das Reich wäre allerdings in der Lage, seine Kompetenz dahin zu erweitern, daß ihm ohne Rücksicht auf Art. 19 das Recht zustünde, von sich selbst aus durch Reichsgesetze den Zustand herbeizuführen, der den Gehorsamspflichten entspricht. Daß aber das Reich seine Kompetenz zu diesem Zwecke erweitern werde, ist nicht zu erwarten. Wozu sollte es auch zu einer Erweiterung seiner Befugnisse greifen müssen, wenn ihm schon eine Verfassungsbestimmung die Durchführung der Exekution ermöglicht?

2. Ueber den Ersatz der dem Reiche durch eine Reichsexekution erwachsenden Kosten besteht keine Bestimmung; es ergibt sich aber aus allgemeinen Rechtsregeln, daß dasjenige Bundesglied, gegen welches die Exekution stattgefunden hat, den Ersatz zu leisten verpflichtet ist. Ebenso ist anzunehmen, daß, falls die Verschuldung einen Beamten treffen sollte, der Regreß des betreffenden Staates gegen diesen nicht ausgeschlossen ist. Aus dem Umstande, daß der Bundesrat kompetenzmäßiges Organ für die Beschlußfassung über die Exekution ist, ist zu folgern, daß ihm auch die Festsetzung des Betrages der Kosten gebührt.¹⁾

§ 10.

Unmöglichkeit der Exekution.

I. In tatsächlicher Hinsicht.

Da der deutsche Kaiser zugleich König von Preußen ist, so ist trotz eines etwaigen Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen, eine Exekution gegen das Bundesglied Preußen in das Gebiet des Un-

¹⁾ Rönne S. 73.